

60. Schenkungsurkunde als Bestandteil eines Rentenversicherungsantrages. Schenkung unter Lebenden und Schenkung von Todes wegen. Bereicherungsabsicht. Einfluß des Angebotes der Nachlassgläubiger auf den Stempelanspruch des Staates gegen den Nachlaß? Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tariffst. 56.

B.G.B. §§ 130 Abs. 2, 1970—1973.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 30. Oktober 1906 i. S. Br.'scher Nachlaßverm. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 9/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Bildhauer Br. in B. ging kurz vor seinem Tode eine Rentenversicherung bei der Versicherungs-Aktiengesellschaft Fr. W. gegen Hingabe eines Kapitals von 13 625,15 *M* ein. Die Versicherung erfolgte auf Grund der Beitrittserklärung des Br. vom 25. April 1900, in der Br. bestimmte: „Nach meinem Ableben wird die Rente an meine Schwägerin Frau S. . . . bezahlt“. Die Annahme des in dieser Beitrittserklärung liegenden Versicherungsantrages erfolgte von seiten der Gesellschaft der Frau S. gegenüber erst nach dem Tode des Br.; die Police wurde von der Gesellschaft unmittelbar an Frau S. ausgehändigt. Zum Verwalter des Nachlasses des Br.

wurde der Kläger ernannt. Er beantragte im Jahre 1902 das Aufgebot der Nachlassgläubiger und erwirkte das Ausschlußurteil vom 18. Oktober 1902, in welchem dem verklagten Fiskus Rechte nicht vorbehalten worden sind. Im Jahre 1904 erforderte der Beklagte mit der Begründung, durch die Beitrittserklärung sei eine belohnende Schenkung zugunsten der Frau S. beurkundet, durch die der letzteren eine lebenslängliche Rente von jährlich 1124,68 *M* zugewendet sei, vom Kläger den auf eine derartige Schenkung entfallenden Urkundenstempel nach der Tariffst. 56 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit 703,50 *M* und erhielt ihn vom Kläger ausgezahlt. Der Kläger verlangte mit der Klage die Rückzahlung dieses Betrages nebst Verzugszinsen. Der Beklagte wurde durch das Landgericht nach dem Klagantrage verurteilt, diese Entscheidung aber in der Berufungsinstanz abgeändert, und der Kläger mit der Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden, aus folgenden

#### Gründen:

„Der Berufungsrichter erachtet die Klage für unbegründet, weil er in der vom Erblasser Br. ausgestellten Beitrittserklärung die stempelpflichtige Beurkundung einer Schenkung unter Lebenden erblickt und annimmt, daß das vor der Entrichtung der Stempelabgabe erfolgte Aufgebot der Nachlassgläubiger des Br. ohne Einfluß auf den Stempelanspruch des Beklagten gewesen sei. Nach beiden Richtungen hin sind die Ausführungen des Berufungsrichters nicht frei von Rechtsirrtum.

Nach der Tariffst. 56 des oben genannten Stempelsteuergesetzes sind stempelpflichtig „alle Schriftstücke über solche Geschäfte, bei denen die Absicht auf die Bereicherung des einen Teils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrages abgeschlossen ist“. Es ist für die Stempelpflicht nicht erforderlich, daß diese Absicht aus der Urkunde selbst hervorgeht, und ebensowenig, daß die in der Urkunde enthaltene Erklärung an den zu Bereichernden gerichtet ist. Dem Schenkungsstempel unterliegt vielmehr auch ein Schriftstück, in dem einem Dritten gegenüber ein Forderungsrecht für den zu Bereichernden als den Gläubiger begründet wird. Auch die hier in Frage stehende Beitrittserklärung ist hiernach stempel-

pflichtig, wenn durch sie ein solches Forderungsrecht, sei es auch nur als betagtes oder bedingtes (§ 3 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes), in der Absicht begründet ist, die Frau H. zu bereichern.

Die Erklärung, daß die Rente nach dem Ableben des Br. an Frau H. fallen sollte, war ein Bestandteil des von Br. an die Versicherungsgesellschaft mittels der Beitrittserklärung gerichteten Versicherungsantrages und konnte rechtsverbindliche Kraft nur insoweit erlangen, als der Versicherungsantrag selbst rechtswirksam, der angebotene Versicherungsvertrag also gültig abgeschlossen wurde. Die Annahme des Berufungsrichters, daß durch diesen Versicherungsvertrag zugunsten der Frau H. der Rentenanspruch für die Zeit nach dem inzwischen erfolgten Tode des Br. begründet wurde, entspricht den §§ 330, 331 B.G.B., wonach, wenn inhaltlich eines Leibrentenvertrages die Zahlung der Leibrente nach dem Tode desjenigen, dem die Rente versprochen wird, an einen Dritten erfolgen soll, der Dritte das Recht im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers erwirbt. Der Erwerb erfolgte aber nur dann, wenn der Leibrentenvertrag selbst zustande gekommen ist. Dazu war die rechtzeitige Annahme des Versicherungsantrages erforderlich, die nach § 146 B.G.B. gegenüber dem Antragsenden erfolgen mußte, widrigenfalls der Antrag erlosch; daß einer der Ausnahmefälle des § 151 daselbst vorliege, in denen die Annahme dem Antragsenden gegenüber nicht erklärt zu werden braucht, ist bisher vom Beklagten nicht dargetan. Die Annahme konnte auch stillschweigend dadurch erklärt werden, daß die Versicherungsgesellschaft die von ihr vollzogene Versicherungspolice dem Antragsenden Br. oder in seinem Auftrage einem Dritten übersendete. Die Zusendung ist aber an Br. oder nach dessen Tode an seine allgemeinen Rechtsnachfolger nicht erfolgt, und das Bestehen eines solchen Auftrags nicht behauptet. Die auftragslos erfolgte Zusendung an eine andere Person als den Antragsenden, hier an Frau H., konnte aber den Vertrag gegenüber dem anderen Vertragssteile nicht zum Abschluß bringen. Daran änderte auch nichts der Umstand, daß inhaltlich des Vertrages nach dem Tode des Br. die Frau H. die zum Rentenempfang berechtigte Person sein sollte. Diese Vertragsbestimmung trat erst in Kraft, nachdem der Abschluß des Vertrages gültig erfolgt war. Die Ausführung des Berufungsrichters, das Zustandekommen des Vertrages

ergebe sich aus dem § 180 B.G.B., beruht auf einer mißverständlichen Auffassung dieser Vorschrift. Sie bestimmt im Abs. 2, es sei auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt. Hieraus folgt aber nur, daß der Versicherungsantrag des Br. auch nach dessen Tode seine Kraft als Vertragsantrag behielt, nicht aber, daß durch den Tod die Annahme des Antrages überflüssig wurde. Schon aus diesem Grunde ist das Berufungsurteil aufzuheben, und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen zur Prüfung, ob etwa die Übersendung der Police an Frau H. einem Auftrage des Br. entsprach, oder ob Frau H. als Alleinerbin oder bevollmächtigte Miterbin des Br. zur Empfangnahme der Police befugt war.

Ob die in der Beitrittserklärung enthaltene Verfügung als eine Schenkung unter Lebenden oder als eine solche von Todes wegen anzusehen sei, erklärt der Berufungsrichter mit Recht als gleichgültig. Die Höhe der Abgabe ist in beiden Fällen die gleiche. Ist die Schenkung eine solche unter Lebenden, so haftet Br. als Aussteller, und nach seinem Tode sein Nachlaß, für den Urkundenstempel der Tarifst. 56 nach § 12 zu b des Stempelsteuergesetzes. Hält man die Schenkung für eine solche von Todes wegen, so haften die Erben bis auf die Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Steuer solidariß als Selbstschuldner neben den Erwerbem der Anfälle (§ 29 Absf. 1 und 2 und § 1 Absf. 1 des preuß. Erbschaftssteuergesetzes vom <sup>30. Mai 1873</sup> ~~31. Juli 1875~~, sowie das Urteil des Reichsgerichts vom 9. Dezember 1881, Just.-Min.-Bl. 1882 S. 377). Es kann jedoch die vom Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum getroffene, von der Revision nicht angefochtene Feststellung, es handle sich im vorliegenden Falle um eine Schenkung unter Lebenden, der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Der Hinweis des Beklagten darauf, daß Br. die Zuwendung der Rente noch hätte widerrufen oder anstatt der Frau H. nachträglich eine andere Person als diese hätte als die Bezugsberechtigte bezeichnen können, erleidet sich dadurch, daß in diesem Falle die an Frau H. erfolgte Schenkung als eine bedingte ebenfalls dem Schenkungsstempel unterliegt.

Mit Recht aber führt die Revision aus, daß die durch den Berufungsrichter erfolgte Feststellung der Absicht des Br., Frau H.

zu bereichern, sich gegenüber den Ausführungen des Klägers zurzeit nicht aufrecht erhalten lasse. Inhalt des Tatbestandes des Berufungsurteils hatte der Kläger behauptet, Frau H. habe mit dem Erblasser einen gemeinsamen Hausstand geführt, lange Zeit dessen Kosten getragen, auch Br. verpflegt, und zur Abgeltung der hierdurch für sie entstandenen Forderung habe ihr Br. die Rente zugewendet. Sind diese Tatsachen, die nach Abs. 3 der Tariffst. 56 für die Feststellung der Bereicherungsabsicht von Bedeutung waren, obgleich sie sich aus der Urkunde vom 25. April 1900 nicht ergeben, richtig, so sind sie geeignet, das Vorhandensein einer Schenkung, auch einer „belohnenden“, auszuschließen. Der Berufungsrichter hätte daher den hierüber angetretenen Beweis erheben und prüfen müssen, ob eine, wenn auch nur stillschweigende, Willenseinigung zwischen Br. und Frau H. hinsichtlich einer Vergütung für ihre Leistungen erfolgt, oder sonst ein Rechtsanspruch wegen nützlicher Verwendung für sie erwachsen war, oder ob sie zwar in der Hoffnung auf künftige Belohnung, aber doch unentgeltlich geleistet hat.

Eine weitere Verhandlung in tatsächlicher Beziehung ist endlich noch hinsichtlich der Frage erforderlich, inwieweit das stattgehabte Aufgebot der Nachlassgläubiger und das ergangene Ausschlußurteil von Einfluß auf den Stempelanspruch des Beklagten gewesen sind. Wenn der Berufungsrichter einen solchen Einfluß von vornherein verneint, so verletzt er damit die Vorschrift des § 1973 B.G.B., nach welcher der Erbe die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubigers insoweit verweigern kann, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Der Beklagte gehörte hinsichtlich des vom Erblasser Br. geschuldeten Schenkungsstempels zu den Nachlassgläubigern. Sein Anspruch wurde auch vom Aufgebot der Nachlassgläubiger betroffen. Die Ausnahmenvorschrift des § 1971 daselbst, nach der Pfandgläubiger und Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen, durch das Aufgebot nicht betroffen werden, ist hier nicht anwendbar, da die Staatsklasse nach § 49 R.D. hinsichtlich ihrer Stempelforderungen den Pfandgläubigern nicht gleichgestellt ist. Der Berufungsrichter wird daher die Richtigkeit der Behauptung des Klägers zu prüfen haben, daß der Nachlaß nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger zur Bezahlung des Stempelanspruchs des

Beklagten nicht ausreiche. Der Umstand, daß der Anspruch vom Kläger an den Beklagten schon bezahlt ist, schließt die Anwendung des § 1973 a. a. O. nicht aus, da die Zahlung nach der Erwirkung des Ausschlußurteils und nicht freiwillig von seiten des Klägers erfolgt ist, sondern erst, nachdem der Beklagte unter Androhung der Zwangsvollstreckung die Abgabe erfordert hatte.“